

# **BGer 7B\_694/2025 vom 28. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_694\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_694_2025)

FR: TF 7B\_694/2025 du 28 juillet 2025

IT: TF 7B\_694/2025 del 28 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit einer undatierten, beim Bundesgericht am 22. Juli 2025 eingegangenen Eingabe führt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 2025 betreffend die Verlängerung der gegen ihn angeordneten Untersuchungshaft. Mit Schreiben vom 23. Juli 2025 leitete die Staatskanzlei des Kantons Waadt dem Bundesgericht eine weitere undatierte Eingabe von A.\_\_\_\_\_ weiter, in welcher er seine strafprozessuale Inhaftierung ebenfalls als rechtswidrig bezeichnet.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer seine Eingaben in französischer Sprache eingereicht hat.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Stattdessen äussert er primär seinen Unmut über seine Haftbedingungen, die aber gar nicht Streitgegenstand des vorinstanzlichen Haftprüfungsverfahrens waren. Zudem verliert er sich in Ausführungen über die Handlungen Israels und der Situation der muslimischen und palästinensischen Gesellschaft auf dem europäischen Festland. Derart appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.